

## Gerichtlich zertifizierte **Sachverständige** – außergerichtliche Tätigkeit

Offenbar gibt es Fehlinformationen darüber, was die Eintragung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger bedeutet. Die Eintragung in eine Liste bei Gericht verleiht keinerlei freiberufliche Berufsberechtigung, sondern bedeutet, dass der gerichtlich beeidete Sachverständige „nur“ im Auftrag eines Gerichtes tätig werden darf, freiberufliche und entgeltliche Aufträge die nicht von Gerichten erteilt werden, dürfen daher nur übernommen und abgewickelt werden, wenn dafür eine entsprechende Berufsberechtigung vorliegt. Auch eine „ruhende“ Ziviltechnikerbefugnis berechtigt einen eingetragenen Sachverständigen nicht zur Übernahme von nicht-gerichtlichen Aufträgen.